

Petition 04/03906/6

Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen

Beschlussempfehlung: **Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent kritisiert die nach seiner Meinung ungenügende Umsetzung des europäischen Gedankens des „Raums der Freiheit“ und erblickt darin eine Beeinträchtigung der „Garantien für die Achtung der Menschenrechte“. Er stützt diese Ansicht durch beachtliche offizielle Dokumente. So fordert in der Tat die EU-Kommission seit dem Jahr 2002 ein Projekt für einen Raum der Freiheit der Europäischen Union, der unter anderem Transparenz und Informationsfreiheit der Unionsbürger verlangt. Auch ist richtig, dass im internationalen Vergleich insbesondere das Informations-Zugangsrecht, ein besonders effektives Instrument der Korruptionsprävention, in Deutschland nur zögerlich umgesetzt wird. Auch ist die Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption bislang nicht von Deutschland ratifiziert worden. Auf dieser Grundlage in Verbindung mit dem Umstand, dass in Sachsen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bundesrechtlichen Verbraucherinformationsgesetzes am 1. Mai 2008 kein Ausführungsgesetz vorliegt, leitet der Verfasser die politische Behauptung ab, dass Sachsens Bürger „von Verbraucherinformationen ausgeschlossen“ seien. Das in eine Frage gekleidete Begehren des Petenten ist dahin zu verstehen, dass Sachsen durch die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zur Verbraucherinformation der europäischen Zielvorgabe des „Raums der Freiheit“ wie den Menschenrechten nachkommen solle.

Bei der Eingabe des Petenten handelt es sich im Wesentlichen um eine politische Meinungsäußerung und deren Begründung. Er fordert eine zügige(re) Umsetzung europäischer Vorgaben und internationaler Konventionen und kritisiert die Schwerfälligkeit in der Umsetzung.

Aus dem Umstand allein, dass am 1. Mai 2008 kein sächsisches Ausführungsgesetz zur Verbraucherinformation vorlag, kann nicht auf mangelnde Achtung europäischer Vorgaben und internationaler Konventionen in Sachsen geschlossen werden. Das Verbraucherinformationsgesetz gilt auch im Freistaat Sachsen und verpflichtet dessen Behörden zur Auskunft an Verbraucher. Bisher sind allerdings die Kommunen von der Informationspflicht nicht erfasst. Der Bundesgesetzgeber hat es den Bundesländern ausdrücklich freigestellt, die Informationspflicht auf die Kommunen zu übertragen oder auch nicht. Die Übertragung erfordert den demokratischen Willensbildungsprozess, in den die verschiedensten Meinungen und Gesichtspunkte, nicht zuletzt auch solche der Finanzierung einzubeziehen sind.

Obwohl also keineswegs eine juristische Pflicht zum Erlass eines landeseigenen Ausführungsgesetzes zur Verbraucherinformation besteht, wurde gleichwohl im Freistaat Sachsen ein solches vorbereitet, welches vom Sächsischen Landtag verabschiedet wurde.

Die Petition wird damit aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.